

Abwasser-Reglement der Gemeinde Mühlau

Gültig ab 1. Januar 2007

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 4 |
| § 1 Zweck; Personenbezeichnung | 4 |
| § 2 Geltungsbereich; Übergeordnetes Recht | 4 |
| § 3 Abwasseranlagen, Definition Begriffe | 4 |
| § 4 Aufgaben der Gemeinde | 5 |
| § 5 Projekt- und Kreditbewilligung | 5 |
| § 6 Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates | 5 |
| § 7 Gewässerschutzstelle | 5 |
| § 8 Kanalisationsplanung; Genehmigung | 6 |
| § 9 Öffentliche Abwasseranlagen; Gemeindezusammenarbeit; Überbauen | 6 |
| § 10 Private Abwasseranlagen, Hausanschluss; Trennung von verschmutztem und nicht verschmutztem Wasser; Durchleitungs- rechte | 7 |
| § 11 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen; § 9 EGGSchG | 7 |
| § 12 Abwasserkataster | 7 |
| | |
| II. ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT | 7 |
| § 13 Anschlusspflicht | 7 |
| § 14 Anschlussrecht, Vorbehandlung | 8 |
| § 15 Bestehende Abwasseranlagen | 8 |
| § 16 Anschlussfrist | 8 |
| | |
| III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN | 9 |
| § 17 Gesuch für private Abwasseranlagen | 9 |
| § 18 Gesuchsunterlagen | 9 |
| § 19 Prüfungskosten | 10 |
| § 20 Baubeginn, Geltungsdauer | 10 |
| § 21 Projektänderung | 10 |
| § 22 Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme | 10 |
| | |
| IV. TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN | 11 |
| § 23 Technische Ausführungsvorschriften | 11 |
| § 24 Abwasser: Definition | 11 |
| § 25 Nichtverschmutztes Abwasser; Fremdwasser; Dachwasser; Versickerungen; Strassen- und Platzwasser | 12 |
| § 26 Einzelreinigung häuslicher Abwässer | 12 |

| | | |
|-----------------|--|-----------|
| §27 | Einleitungsbewilligung | 13 |
| §28 | Landwirtschaftsbetriebe | 13 |
| §29 | Haftung | 13 |
| V. | ABGABEN, FINANZIERUNG | 13 |
| §30 | Finanzierung | 13 |
| VI. | RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG | 14 |
| §31 | Rechtsschutz, Vollstreckung | 14 |
| §32 | Strafbestimmungen | 14 |
| VII. | ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 14 |
| §33 | Inkrafttreten | 14 |
| §34 | Übergangsbestimmungen | 14 |
| ANHANG 1 | | 16 |
| | Gesetzliche Grundlagen / Abkürzungsverzeichnis | 16 |

Die Einwohnergemeinde Mühlau beschliesst, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991, Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998, § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977, Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (VEG GSchG) vom 16. Januar 1978, des § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978, § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 und Geset über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 09. Juli 1968 folgendes

Abwasserreglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

¹ Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer ist in einem separaten Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

Personenbezeichnung

² Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Übergeordnetes Recht

² Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 3

Abwasseranlagen,
Definition Begriffe

¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

² Die Begriffe sind im Kapitel IV (technische Ausführungsvorschriften) definiert.

§ 4

Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

² Sie erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Die Gemeinde kann sich an regionalen Abwasseranlagen beteiligen oder Teile der Abwasserbeseitigung und -reinigung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

⁴ Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 5

Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projekt- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Änderung, Sanierung, Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6

Zuständigkeitsbereich
des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- b) die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartements und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 7

Gewässerschutzstelle
(§ 2 V EG GSchG)

¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;

- b) Abnahmen der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

² Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 8

Kanalisationsplanung
(§ 6 EGGSchG)

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Genehmigung
(§ 20 EGGSchG)

² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9

Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss (vgl. § 10) von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel V. Abgaben, Finanzierung).

Gemeindezusammenarbeit
(§ 4 EGGSchG)

² Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt BVU zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DVI in Kraft.

Überbauen

³ Das Überbauen von öffentlichen Abwasseranlagen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen der Kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 10

Private Abwasseranlagen,
Hausanschluss

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude, Versickerungsanlagen und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie verbleiben in seinem Eigentum.

² Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

Trennung von verschmutztem
und nicht verschmutztem
Wasser

³ Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

Durchleitungsrechte
ZGB Art. 691

⁴ Durchleitungsrechte für private Abwasserleitungen (Hausanschlüsse) sind vor Baubewilligung nach Art. 691 ZGB zu regeln und als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

⁵ Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, sind Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 11

Abwassersanierung
ausserhalb Bauzonen

¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

§ 9 EGGSchG

² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

II. ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT

§ 13

Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14

Anschlussrecht

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

² Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat verlangt, dass nicht verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird, sofern dazu die Möglichkeit gegeben ist. Der Gemeinderat holt die erforderlichen kantonalen Zustimmungen ein.

Vorbehandlung
(§ 6 V EGGSchG)

⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 15

Bestehende Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind zu sanieren, können aber auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die nach GEP vorgesehene Abtrennung des Sauberwassers zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

Der Gemeinderat kann die Überprüfung bestehender Abwasseranlagen verlangen.

³ Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

§ 16

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation spätestens innert der vom Gemeinderat verfügten Anschlussfrist anzuschliessen.

III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 17

Gesuch für private
Abwasseranlagen

¹ Für die Erstellung und jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der kommunalen Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.

² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchverfahren.

§ 18

Gesuchsunterlagen

¹ Die Gesuchsunterlagen richten sich nach der kommunalen Bauordnung.

² Die nachstehenden Unterlagen (je 3-fach) werden benötigt:

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet)
- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 (Kanalisationskataster) mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
 - Hausanschluss und Lage der Kanalisation
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 oder 1:100) und Längenprofil oder Höhenkotierung von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - Abwasseranfallstellen, Abwasserart und Menge
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler
 - Versickerungsanlagen
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)

- Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.

- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt notwendig.

² Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Gebührentarif in Bausachen (BNO) werden dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden.

§ 20

Baubeginn, Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 BauG.

§ 21

Projektänderung

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

² Für Projektänderungen gilt § 32 ABauV.

§ 22

Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

¹ Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt

die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Über die Abnahme und allfällige Anpassungsarbeiten ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.

² Die Ausführungsqualität der Anlage ist zu kontrollieren. Die Anlage hat den Gewässerschutzvorschriften zu entsprechen. Der Gemeinderat kann zusätzlich Dichtigkeitsprüfungen/Kanalfernsehaufnahmen anordnen. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen (im Doppel) innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen.

Der Ausführungsplan muss folgende Angaben enthalten: Einmasse, Rohmaterial, Distanzen, Gefälle, Schachtgrösse, Kaliber sowie Name des Unternehmens.

³ Die Anlagen dürfen erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.

IV. TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

§ 23

Technische Ausführungs-
vorschriften

¹ Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt (AfU)
- Schweizer Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190, Norm SIA 190, Kanalisationen
- VSA Richtlinie: Unterhalt von Kanalisationen

² Es gilt die jeweils aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

§ 24

Abwasser: Definition

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 25

Nichtverschmutztes Abwasser ¹ Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

Fremdwasser a) Fremdwasser
(Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Dachwasser b) Dachwasser
ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Versickerungen c) Versickerungen
Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.

Strassen- und Platzwasser ² Strassen- und Platzwasser ist innerhalb der Bauzone grundsätzlich an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassenwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

a) Strassen
Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;

b) Plätze
Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

§ 26

Einzelreinigung häuslicher Abwässer Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

§ 27

Einleitungsbewilligung

¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer und/oder zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons. (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer, Gewässerschutzgesetz).

² Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 28

Landwirtschaftsbetriebe

¹ Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

² Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 29

Haftung

¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

² Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. ABGABEN, FINANZIERUNG

§ 30

Finanzierung

Die Finanzierung richtet sich nach dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Mühlau.

VI. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 31

Rechtsschutz, Vollstreckung

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 09. Juli 1968.

§ 32

Strafbestimmungen

¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33

Inkrafttreten

¹ Das Reglement wird nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses und nach Rechtskraft des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom Gemeinderat auf den 01. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

² Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Abwasserreglement vom 14. Dezember 1981 mit den jeweiligen Gebührentarifen sowie sämtliche später erfolgten Ergänzungen dieses Reglements.

§ 34

Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 7. November 2006.

Der Gemeindeammann:
Burkard Wey

Der Gemeindeschreiber:
Urs Schärer

ANHANG 1 Gesetzliche Grundlagen / Abkürzungsverzeichnis

- (GSchG) Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
- (GSchV) Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
- (Baugesetz, BauG) Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993
- (ABauV) Allgemeine Verordnung zum Baugesetz vom 23. Februar 1994
- (EG GSchG) Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977
- § 14
- ¹ Die Gemeinden erlassen ein Abwasserreglement, welches von der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat zu beschliessen ist.
- ² Die kantonale Fachstelle erlässt ein Musterreglement.
- (V EG GSchG) Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 16. Januar 1978
- (GG) Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978
- § 20 Abs. 2
- Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- lit. i
- den Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.
- (VRPG) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 09. Juli 1968
- (BAFU) Bundesamt für Umwelt
- (DVI) Departement Volkswirtschaft und Inneres
- (BVU) Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- (AfU) Abteilung für Umwelt
- (BNO) Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Mühlau
- (ZGB) Schweizerisches Zivilgesetzbuch
- (OR) Obligationenrecht
- (GEP) Generelle Entwässerungsplanung
- (VSA) Verband Schweizerischer Abwasserfachleute

Es gelten die jeweils aktuellen Fassungen.